

(Behelf für die heilige Taufe.) Das Patenbekenntnis bei der heiligen Taufe kann nicht selten wegen völliger Unkenntnis der Obliegenheiten einigermaßen für Priester und Paten peinlich werden; das erst recht, wenn alles Sufflieren seitens der Hebamme nichts helfen will. Freilich wäre jeder Fall einer solchen Situation leicht zu vermeiden, wenn der Text der Patenworte und Priesterfragen, ausgeführt in deutlicher Druckschrift — die einen schwarz, die anderen rot, bezw. in größeren und kleineren Lettern — von einer Kartontafel herabgelesen werden könnte. Um die größtmöglichste Bequemlichkeit zu bieten und alles Suchen überflüssig zu machen, könnten die Einleitungsfragen auf der einen, die Worte des Taufversprechens auf der anderen Seite angebracht werden. Auch ein Diptychon würde sich gut eignen. Die zeitgerechte Darreichung wäre Aufgabe des Mesners.

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(Bezeichnung der kirchlichen Inventarstücke.) Es wäre eine kleine Mühe, jedes neue Stück, das für die Kirche angeschafft wird, also Orgel, Beichtstuhl, Altar, Speisgitter, Statuen, Kelche u. s. w., deutlich zu signieren. Jeder Kirchenrektor sollte soviel historischen Sinn haben, dieses kleine und einfache Stück Geschichtsschreibung auf sich zu nehmen. Eine Eintragung ins Inventar, die ja auch zu erfolgen hat, leistet nicht den gleichen Dienst, da Bücher leicht verschleppt und vernichtet werden können. Das Signum ist an geschützter Stelle anzubringen und womöglich einzukerben, bezw. einzugravieren. Die Anbringung eines Firmenschildchens oder einer gravierten Metallplatte empfiehlt sich weniger, da sie unter unkundiger Hand wieder verlorengehen können. Die Signierung werde von vornherein mit der Werkstätte vereinbart, wobei sie mit dem sonstigen Anschaffungspreis des Stückes mitlaufen wird. Das Signum soll die Jahreszahl, den Namen des Künstlers und der Werkstätte, eventuell auch den des Spenders und des Bestellers enthalten. Ein Bedenken bezüglich der Erlaubtheit der Bezeichnung besteht selbst für die strikt liturgischen Geräte, z. B. Monstranze, Kelche u. s. w. nicht, da nicht bloß verbietende Dekrete fehlen, sondern sogar ein zustimmender Erlaß vorliegt. (S. R. C. decr. auth. n. 2875 vom 7. Dez. 1844.)

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(Auch ein Jubiläum.) Man begeht seinen 50. Geburtstag, den silbernen und goldenen Hochzeitstag und noch viele andere Jubeltage mit mehr oder weniger feierlichem Gedenken. Ist es Geringschätzung oder Gedankenlosigkeit, daß man am 25. oder 50. oder 60. Jahrestag der ersten heiligen Kommunion achtlos